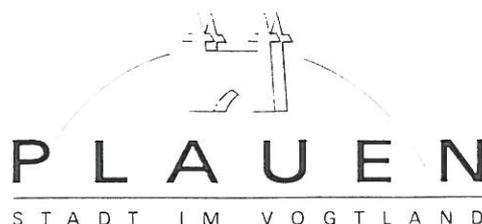


Stadt Plauen
Der Oberbürgermeister



GEGEN EMPFANGSBEKENNTNIS

TSP Tiefbau und Abbruch GmbH
z. H. des Geschäftsführers
Herrn Andreas Künzel
Windmühlenweg 6

08606 Oelsnitz

II
Umweltamt
Umweltrecht
Dezernat
Amt

Herr Gast
Sachbearbeiter

201
Zimmer

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	323002/4/2.2-5-97	291 17 11	09.07.1997
Unser Zeichen		Durchwahl 0 37 41/	Datum

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch
Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsverfahren vom 09.10.1996 (BGBl. I S. 1498)**

Antrag der Firma TSP Tiefbau und Abbruch GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 ff.
BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Baustoff-Recyclinganlage auf dem Flurstück 4324
der Gemarkung Plauen und auf Teilen des Flurstückes Nr. 420 der Gemarkung Straßberg

Zum Antrag vom 28.02.1997

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

A. Entscheidung

1. Die TSP Tiefbau und Abbruch GmbH in Oelsnitz, vertreten durch ihren Geschäftsführer
Herrn Künzel, erhält die

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG

für die Errichtung und den Betrieb einer Baustoff-Recyclinganlage auf dem Flurstück 4324 der
Gemarkung Plauen und auf Teilen des Flurstückes Nr. 420 der Gemarkung Straßberg,
Leuchtmühlenweg 42 in 08523 Plauen.

2. Leistungsbegrenzung

Die Produktionskapazität wird auf **ca. 1 000 t Vormaterial pro Tag und maximal
80 t/h beschränkt.**

Die Jahresgesamtleistung darf 20 000 t nicht übersteigen.

3. Die Betriebszeit der Anlage wird auf die Zeit

**montags bis freitags von 07.00 bis 19.00 Uhr
sowie samstags von 07.00 bis 17.00 Uhr**

begrenzt.



Rathaus
Unterer Graben 1
08523 Plauen
Telefon 0 37 41 / 291-0

Telefax 0 37 41 /
291-11 09

4. Die Annahme von Vormaterial bzw. die Abgabe von Recyclingbaustoffen außerhalb der unter Abschnitt A Nr. 3 festgelegten Betriebszeiten ist nicht zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
5. Die Gesamtlagerfläche für den Anlagenbetrieb einschließlich Lagerflächen für Vormaterial und Recyclingbaustoffe wird auf **13 000 m²** begrenzt. Die Höhe der Lagerhalden darf **6 m** nicht übersteigen.
6. In der Anlage darf als Vormaterial zur Gewinnung von Baustoffen nur unkontaminiertes Abbruchmaterial (Ziegel-/Betonbruch) verarbeitet werden.
7. Ausdrücklich **nicht erlaubt** sind die Annahme und Verarbeitung von Altholz, teer- oder asbesthaltigem oder anderweitig kontaminiertem Vormaterial.
8. Das angenommene Material muß sortenrein sein. Der Anteil fremder Stoffe (Abfall, nicht mineralische Fremdbestandteile) darf **5 Vol.-% nicht** übersteigen.
9. Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sowie die im Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
10. Die Inbetriebnahme der Baustoff-Recyclinganlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde und dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen (Kontrollbehörde) mindestens **14 Tage vorher** schriftlich anzuzeigen.
11. Entscheidungen aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften der §§ 7, 7a und 8 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) sowie des § 64 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 23.02.1993 (SächsGVBl. Nr. 13/1993 Seite 201) sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
12. Die TSP Tiefbau und Abbruch GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

B. Antragsunterlagen

Die Anlage ist nach folgenden Antragsunterlagen sowie bereits erteilten Genehmigungen und, soweit unter den Abschnitten A und C nichts gegenteiliges genannt ist, unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben:

	Anzahl der Seiten
- Antrag auf Neugenehmigung nach § 4 BImSchG (Formular 1) vom 30.10.1996, eingereicht bei der Stadtverwaltung Plauen am 28.02.1997	42
- Baugenehmigung Stadtverwaltung Plauen vom 09.04.1996	
- topographische Karte, M 1 : 25 000 (sw)	01
Maschinenaufstellungsplan, M 1 : 1 000	01
Flurkarte/Grundstücksplan, M 1 : 5 000 (sw)	01
- Genehmigungsbestand (Formular 1/2)	
- Technische Daten, gehandhabte Stoffe, Reststoffe	04
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung	07
- Vorhabensbeschreibung	02
- Lärmprognose	18
- Erklärung zu Einsatz- und Reststoffen	05



- Fließbild
- Emission von Luftschadstoffen und Lärm/Minderungsmaßnahmen 06
- Technische Daten der Brecheranlage 05
- Aussagen zum Abwasser, zu Arbeits- und Brandschutz 03

C. Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 1.1 Das Vormaterial ist am Abfall- bzw. Abbauort (z. B. Baustelle) ausreichend zu befeuchten; ggf. sind staubbindende Benetzungsmittel zu verwenden.
Soweit dies nicht möglich ist, muß bei staubrelevanten Materialien die Befeuchtung bei der Ablagerung am Recyclingstandort durchgeführt werden.
- 1.2 An sämtlichen Lagerhalden ist bei ungünstigen meteorologischen Verhältnissen (bei länger anhaltender Trockenheit und starkem Wind) eine ausreichende Oberflächenfeuchte zu gewährleisten. Die Lagerhalden - speziell für Feinmaterial - sind so anzuordnen, daß ein möglichst hoher Schutz gegen Abwehungen erzielt wird.
- 1.3 Die Abwurfhöhen bei Ablagerung und Aufgabe der Stoffe sowie an allen Übergabestellen an Anlagenteilen sind zu minimieren.
Dies gilt auch für die Beladung von Fahrzeugen.
- 1.4 Der Abwurf der gebrochenen und klassierten Materialien von den Förderbändern auf die Lagerhalde muß bei geringen Fallhöhen (< 1 m) erfolgen. Erforderlichenfalls sind Fallschläuche einzusetzen.
- 1.5 Die Übergabestellen von Feinmaterial, der Brecherauslauf sowie Sieb- bzw. Klassiereinrichtungen, die zu erheblichen Staubemissionen führen, sind zu kapseln.
- 1.6 Die Emissionsquellen am Backenbrecher und an den Siebanlagen, insbesondere die Übergabestellen mit einem hohen Anteil an Material der Körnung 0 - 8 mm, sind mit Wasserbedüsungseinrichtungen zu versehen.
- 1.7 Durch Lärmschutzwälle sowie weitere bauliche und organisatorische Maßnahmen (Plazierung der Anlage) ist sicherzustellen, daß der von der Anlage einschließlich des Fahrverkehrs verursachte Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen, der an den im Umfeld nächstgelegenen Bebauungen mit Schutzanspruch hervorgerufen wird, die jeweils vorgegebenen reduzierten Immissionsrichtwerte (IWR) nicht überschreitet:

IO	Lage der Bebauung	IRW
1	Am Glockenberg 21, ca. 200 m nordwestlich (Mischgebiet)	55 dB (A)
2	Straßberger Straße 9, ca. 500 m nordöstlich (allgemeines Wohngebiet)	50 dB (A)
3	Wohnhäuser Possigweg, ca. 150 m südlich (allgemeines Wohngebiet)	50 dB (A)
4	Im Wiesengrund 4, ca. 550 m südöstlich (allgemeines Wohngebiet)	50 dB (A)



1.8 Überschreitungen der maximal zulässigen Spitzenpegel von 90 dB (A) am IO 1 und 85 dB (A) an den IO 2 bis 4 durch kurzzeitige Geräuschspitzen sind nicht zulässig.

1.9 Meßanordnung

6 Monate nach der Inbetriebnahme der Brecheranlage **aber bis spätestens 01.03.1998** ist die Einhaltung der Immissionsbegrenzungen nach Abschnitt C. Nr. 1.7 meßtechnisch nachzuweisen.

Die Messungen sind von einer vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung (SMU) gemäß § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle ausführen zulassen, die in dieser Angelegenheit nicht beratend tätig war.

Der Meßumfang, der Zeitpunkt sowie weitere Einzelheiten der durchzuführenden Messungen sind mit dem StUFA Plauen, Abteilung Immissionsschutz, rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vorher abzustimmen.

Der Meßbericht ist in **zweifacher Ausfertigung** dem Umweltamt der Stadtverwaltung Plauen umgehend zu übergeben.

1.10 Der Anlagenbetreiber hat rechtzeitig vor der endgültigen Stilllegung der Anlage die Genehmigungs- und die Überwachungsbehörde davon zu unterrichten und entsprechende Unterlagen zu Maßnahmen einzureichen, die die Einhaltung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sicherstellen.

2. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Das Gelände ist gegen unkontrolliertes Ablagern zu sichern.

2.2 Die beim Betrieb der Gesamtanlage anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und - soweit technisch möglich - ordnungsgemäß zu verwerten.

2.3 Aussortierte Abfälle, wie z.B. Baustellenabfälle, Holz- und Metallabfälle, sind geeigneten und zugelassenen Beseitigungs- oder Verwertungsanlagen zuzuführen.

2.4 Ist die Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu entsorgen. Hierüber sind Unterlagen zum Nachweis dieser Forderung auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.5 Bei Anlieferung des Vormaterials ist eine Annahmekontrolle mit:

- a) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
- b) Feststellung der Herkunft und Art des Materials sowie
- c) Sichtkontrollen

durchzuführen.

2.6 Ist in die Anlage nicht zugelassenes, belastetes Material gelangt, so ist die Untere Abfallbehörde der Stadtverwaltung Plauen durch den Anlagenbetreiber umgehend zu informieren. Bis eine behördliche Entscheidung über weitere Maßnahmen getroffen wird, ist der Abfall in einem hierfür geeigneten und gegen Auswaschungen geschützten abgegrenzten Bereich zu lagern.

Die Daten vom Abschnitt C Nr 2.5 sowie Art, Menge und Entsorgungsweg des zurückgewiesenen Materials sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.7 Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen,

- daß entsprechend der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) Nm. 6.3.1 - 6.3.3 für die jeweilige Aufgabe ausreichendes und qualifiziertes Personal zur Verfügung steht,



- daß vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung und ein Betriebshandbuch nach Nrn. 6.4.1 - 6.4.2 der TASI erstellt werden.

2.8 Der Betreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen.
Inhalt, Führung und Aufbewahrungspflichten sind gemäß TASI Nr. 6.4.3 zu realisieren.

2.9 Über die Daten des Betriebstagebuches (TASI Nr. 6.4.3.1, Buchstaben a, c, e und f) ist vom Anlagenbetreiber jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2.10 Für die abfallrechtliche Überwachung des Baustoffrecyclings gelten die Forderungen der *Anlage 1*.

3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Das Abwasser ist zu sammeln und gemäß den Einleitbedingungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Vogtland (ZWAV) in die Kanalisation einzuleiten. Die erforderliche Zustimmung ist beim Entsorgungsträger vorher schriftlich einzuholen.

3.2 Bei der Betankung der Aufbereitungsmaschinen ist eine ausreichend dimensionierte Tropfschale unterzustellen.

3.3 Transportfahrzeuge sind an zugelassenen Tankstellen zu betanken.

4. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 **Vor Inbetriebnahme** der Brecheranlage **aber bis spätestens 01.09.1997** ist ein Freiflächengestaltungsplan mit folgenden Inhalten einzureichen:

- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die tatsächlich durch bauliche Anlagen neu versiegelte bzw. anderweitig genutzte Flächen

- Gestaltungsabsichten der Bepflanzung der Freiflächen (Anordnung Grünflächen jeglicher Art, Wege- und Platzgestaltung mit Materialangaben)

4.2 Der Plan bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadtverwaltung Plauen.

4.3 **12 Monate nach der Inbetriebnahme** der Brecheranlage **aber bis spätestens 01.10.1998** sind die Begrünungsmaßnahmen gemäß Freiflächengestaltungsplan umzusetzen.

5. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die vom Gewerbeaufsichtsamt Zwickau im beiliegenden Schreiben vom 05.12.1996 (*Anlage 2*) benannten Auflagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

6. Allgemeine Nebenbestimmungen

6.1 Die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadtverwaltung Plauen ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage führen, zu informieren.



- 6.2 Die eingesetzten Dieselaggregate sind mindestens einmal jährlich zu warten.
- 6.3 Verschmutzungen der öffentlichen Fahrwege sind zu vermeiden bzw. mit entsprechender Kehrtechnik umgehend zu beseitigen.

Die Hauptfahrwege im Betriebsgelände sind periodisch mit Recyclingmaterial abzuschottern.

Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Anlagengelände ist auf 10 km/h zu beschränken.

- 6.4 Alle lärmintensiven Anlagenaggregate, wie Brecherantrieb, Transportbänder, Radlager, Siebmaschinen und Dieselgenerator, sind entsprechend dem Stand der Lärmschutztechnik zu errichten und zu betreiben.

D. Begründung

I

Mit Antrag vom 28.02.1997 hat die Fa. TSP GmbH gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG die immissionsrechtliche Genehmigung bei der Stadtverwaltung Plauen beantragt, die über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen entscheiden soll.

Die Anlage besteht im wesentlichen aus folgenden Teilen:

- Vormateriallager
- Prallbrecheranlage mit Vorsiebanlage
- Dieselstromaggregat
- Vibrationssiebmaschine
- Transportbänder
- Fahr- und Ladeverkehr (LKW)
- Radlader, Bagger und
- Produktlager.

Der vorgesehene Standort befindet sich gemäß dem Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Plauen (Flurstück 4324 der Gemarkung Plauen) sowie dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Straßberg (Teil des Flurstückes Nr. 420 der Gemarkung Straßberg) in einem Gewerbegebiet.

II

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, da sie länger als 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden sollen (§1 Abs. 1 der 4. BImSchV).

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Brecheranlage für Recyclingmaterial ergibt sich gemäß §§ 4 Abs. 1, 10 und 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV und der Nr. 2.2 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV in der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504).

Somit war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Plauen als Untere Immissionsschutzbehörde für die Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 i.V.m. §§ 6, 10, 19 BImSchG regelt sich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes



und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz - ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.1 Punkt 3 des Abschnittes III der Anlage zur ImSchZuV.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Zuständige Überwachungsbehörde im Sinne des § 52 Abs. 1 BImSchG ist gemäß § 2 Abs. 2 AGLmSchG i.V.m. § 1 Abs.1 ImSchZuV sowie lfd. Nummer 1.6.2 Ziffer des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV in Verbindung mit § 5 Nr. 4 AufgÜbVO-StUFÄ das Staatliche Umweltfachamt Plauen.

Gemäß § 1 Nr. 1 der Verordnung des SMU über Aufgaben, Aufsicht und Dienstbezirke der Staatlichen Umweltfachämter (StUFÄ), der ihnen angegliederten Stellen für Gebietsgeologie sowie der Regionalen Planungsstellen (Aufgabenübertragungsverordnung - AufgÜbVO-StUFÄ) vom 14.11.1994 (SächsGVBl. S. 1638) wurden das StUFÄ Plauen als Fachbehörde sowie gemäß § 11 der 9. BImSchV andere Behörden, wie z.B. das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Zwickau, der Zweckverband Wasser/Abwasser Vogtland, die höhere Raumordnungsbehörde, die Gemeindeverwaltung Straßberg, das Brandschutzamt, das Stadtplanungsamt, das Bauaufsichtsamt, das Tiefbauamt und die Unteren Behörden des Umweltamtes der Stadtverwaltung Plauen, am Genehmigungsverfahren durch die zuständige Genehmigungsbehörde beteiligt.

Die Genehmigung beruht auf § 6 Abs.1 BImSchV.

Bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Gesamtanlage unter Einhaltung der in den Abschnitten A und C geforderten Nebenbestimmungen sind die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gegeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und es ist sichergestellt, daß

- durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen von der Anlage ausgehende schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und
- unvermeidbare Abfälle schadlos verwertet werden oder, soweit die Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Gemäß § 12 BImSchG kann die zuständige Genehmigungsbehörde die beantragte Genehmigung durch Nebenbestimmungen einschränken, wenn diese Beschränkungen für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG notwendig sind.

Die Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsbescheid wurden durch die zuständige Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit festgesetzt.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Die Bedingungen und Auflagen in den Abschnitten A und C werden wie folgt begründet:

Zum Abschnitt A. Nr. 2 :

Die Leistungsbegrenzung entspricht im wesentlichen dem Antrag und soll ggf. mögliche Erweiterungen - sowohl im Durchsatz als auch in der Flächenausdehnung - nicht bzw. nur über eine dann erforderliche Änderungsgenehmigung ermöglichen.



Zum Abschnitt A Nrn. 3 und 4 :

Die Betriebszeiten wurden auf den Zeitraum außerhalb der Nacht- und Ruhezeiten begrenzt, um bei den Lärmimmissionen dem Minimierungsgebot zu entsprechen.

Zum Abschnitt A Nr. 5 :

Die Beschränkung der Gesamtbetriebsfläche erfolgte auch mit Blick auf die Verhinderung der Entstehung nicht genehmigter Abfallablagerungen und zur Einschränkung von Flächen mit einem erheblichen Emissionspotential an Staub.

Zum Abschnitt A Nrn. 6 bis 8 :

Diese Inhaltsbestimmungen dienen der Abgrenzung von Anlagen nach Nr. 8.10 Spalte 1 im Anhang der 4. BImSchV und dem damit verbundenen Verfahren (förmliches Genehmigungsverfahren).

Die Einsatzstoffe werden antragsgemäß genehmigt. Die Begrenzung auf maximal 5 Vol.-% Fremdstoffe basiert auf den Technischen Regeln der LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" (Kapitel III, Nr. 1.4.1).

Kontaminierter Bauschutt gehört zu den besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und darf deshalb an der Anlage nicht eingesetzt werden.

Zum Abschnitt A. Nr. 11 :

Die Mitteilung der Betriebsaufnahme ist zur Überwachung der Anlage und zur Überwachung der sich aus der Betriebsaufnahme ergebenden Fristen notwendig.

Zum Abschnitt C. Nr. 1.1 bis 1.6, 6.2 und 6.3 :

Mit der Einhaltung dieser erhobenen Nebenbestimmungen soll § 5 Abs. 1 BImSchG folgend ausreichender Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen erreicht werden.

Diese Nebenbestimmungen sind als Mindestanforderungen bei der Emissionsminderung am Stand der Technik bei gleichartigen Anlagen orientiert. Der Leistungsumfang wurde bei der Abwägung und Festlegung der Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

Brecheranlagen sind durch eine besonders hohe Zahl an diffusen Quellen bei Staubemissionen gekennzeichnet. Durch die Festlegungen ist Schutz und Vorsorge gegen die Windabwehungen an den Umschlagstellen, die üblicherweise die Hauptemissionsquellen darstellen, getroffen.

Nur bei Einhaltung von regelmäßigen Wartungsintervallen können die vom Hersteller garantierten Emissionen bei Dieselaggregaten sichergestellt werden.

Die Forderungen in Nr. 3.1.5 TA Luft wurden bei den festgelegten Maßgaben berücksichtigt.

Zum Abschnitt C. Nrn. 1.7. bis 1.12 und 6.4 :

Nach Nr. 2.211 a) der TA Lärm sind Anlagen grundsätzlich dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Bei der praktischen Umsetzung dieser Forderungen ist davon auszugehen, daß die vorgegebenen IRW eingehalten werden können.

Da für das geplante Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa bisher keine planerischen Vorleistungen, vorliegen, ausgenommen den o.g. Entwurf des FNP, ist die Ausschöpfung des IRW für Mischgebiete - als Grundlage für die Bewertung der nächstgelegenen Bebauungen - von 60 db (A) für die derzeitige Situation und eine Übergangszeit bis zur Ansiedlung weitere Gewerbe möglich.



Die Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage wurde durch das StUFA Plauen anhand einer orientierender Messung der Wirkpegel an der nächstgelegenen Bebauung mit Schutzanspruch geprüft.

Die Einhaltung der vorgegebenen IRW ist beim Betrieb entsprechend den genannten Maßgaben sichergestellt.

Zum Abschnitt C. Nr. 1.13 :

Diese Nebenbestimmung soll im Vorfeld der Betriebseinstellung sichern, daß Umwelt und Nachbarschaft auch nach erfolgter Betriebseinstellung im Sinne des Nachsorgeprinzips (§ 5 Abs. 3 BImSchG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.

Zum Abschnitt C. Nr. 2.1 :

Diese Forderung dient dazu auszuschließen, daß Materialien ohne Eingangskontrolle und evtl. nicht zum Recycling geeignet in die Anlage verbracht werden und damit in die Umwelt gelangen können.

Zum Abschnitt C. Nrn. 2.3 bis 2.4 :

Diese Forderung resultiert aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Zu Abschnitt C. Nrn. 2.5 bis 2.9 und 6.1 :

Gemäß Definition des § 3 KrW-/AbfG handelt es sich bei den in der Anlage angenommenen Stoffen um Abfälle, die Anlage selbst ist eine Abfallentsorgungsanlage für nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Sie gehört damit in den Gültigkeitsbereich der TA Siedlungsabfall (TASi vom 14.05.1993).

Zum Betreiben der Anlage nach Stand der Technik ist die Umsetzung der entsprechenden Forderungen der TASi notwendig.

Zu Abschnitt C. Nr. 2.10 :

Gemäß § 7 EGAB ist der Boden vor Belastungen zu schützen. Um zu verhindern, daß durch den Betrieb der Anlage schädliches Material in den Naturkreislauf gelangt, ist ein bestimmtes Überwachungsregime erforderlich.

Die Auslösung der Fremdüberwachung muß durch den Betreiber kurzfristig erfolgen.

Zum Abschnitt C. Nr. 3:

Die Anforderungen an die Abdichtung von Bodenflächen und das Rückhaltevermögen sind gemäß Pkt. 2 Tabelle c) des Anhangs zu § 4 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAWS) erforderlich.

Zur Betankung der eingesetzten Transportfahrzeuge (LKW) wurden keine Angaben gemacht. Der Bau eines Abfüllplatzes/Lagers für Dieselkraftstoff ist nicht vorgesehen. Die Verwendung von Tropfschalen wird insbesondere aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (eingeschränkte Beweglichkeit der Aufbereitungsmaschinen) zugelassen.

Grundsätzlich erfordert das Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Dieselkraftstoff) der WGK 2 die Ausbildung eines Abfüllplatzes mit mind. folgenden Sicherheitsleistungen:

- mediendicht befestigte Fläche (Nachweis) für 2,5 m allseits neu betriebsmäßig zu lösende Verbindungen bzw. Abfüllschlaucheinzugsbereich zzgl. 1,0 m
- Entwässerung über Abscheideanlage bzw. ausreichende Überdachung.



Beim Betrieb der Anlage fällt kein häusliches und kein Produktionsabwasser an. Überschüssiges Oberflächenwasser wird in die vorhandene Kanalisation geleitet. Es wird davon ausgegangen, daß die genannten Betriebsmittel Treibstoff, Hydrauliköl und Schmiermittel im nach § 8 Abs. 4 Pkt. 1 SächsVAwS nicht anzeigepflichtigen Umfang gelagert werden.

Zum Abschnitt C. Nr. 4 :

Die Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie dessen Nutzungsänderung zugunsten der Errichtung der Brecheranlage bedeuten Eingriffe in Natur und Landschaft (Versiegelung, selbständige Aufschüttungen, Errichtung von Lagerplätzen oder sonstige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes), die gemäß der sächsischen Naturschutzgesetzgebung der Ausgleichspflicht unterliegen.

Ein Eingriff ist dann als ausgeglichen anzusehen, wenn nach Beendigung des Eingriffes keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Dies ist durch grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet selbst als Ausgleichsmaßnahme (Sichtschutzwall, Bepflanzung, Durchgrünung) oder aber bei nachgewiesener Nichtausgleichbarkeit über eine Ersatzmaßnahme zu gewährleisten.

Zum Abschnitt A Nr. 12 :

Die Firma TSP Tiefbau und Abbruch GmbH hat Anlaß zu diesem Verfahren gegeben und deshalb die Kosten zu tragen. Diese Entscheidung beruht auf §§ 1 und 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) i. V. m. dem Zweiten Sächsischen Kostenverzeichnis (SächsKVZ) in der Fassung vom 04. März 1997.

Die Höhe und die Fälligkeit der Kosten ergibt sich aus dem gleichzeitig zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Plauen, Umweltamt, Unterer Graben 1 in 08523 Plauen einzulegen.

F. Hinweise

1. Die Anlage darf erst und nur dann betrieben werden, wenn die Forderungen (Abschnitt A) erfüllt sind, die den Inhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festlegen.
2. Die Inhaltsbestimmungen sind einzeln nicht selbständig anfechtbar. Dies hat zu Folge, daß während der Dauer eines Widerspruchs - und /oder Klageverfahrens die Anlage nur in der genehmigten Form verwirklicht und betrieben werden darf. Die unvollständige Erfüllung der Anforderungen aus dem Abschnitt A zieht strafrechtliche Konsequenzen gemäß § 327 Absatz 2 Strafgesetzbuch nach sich.
3. Verstöße gegen die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden. Die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht fristgemäße Einhaltung der vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG dar.
4. Kommt der Betreiber der Anlage einer Auflage nicht nach, so kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßer Prüfung den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung dieser untersagen.



5. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
6. Die beabsichtigte Betriebseinstellung ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
7. Vom Bauherrn wäre weiterhin zu prüfen, ob die anfallenden Niederschlagswässer gesammelt und als Brauchwasser für die geplante Berieselung der Lagerhalden genutzt werden könnten.
8. Zum Abschnitt A Nr. 3.2 :

Das Betriebsverbot an Sonn- und Feiertagen bleibt von der Genehmigung unberührt.
9. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) notwendige gemeindliche Einvernehmen wird nach § 30 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB von dem zuständigen Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Plauen erteilt.
10. Hinweise der höheren Raumordnungsbehörde:
Das geplante Vorhaben der Fa. TSP Oelsnitz am vorgesehenen Standort ist aus raumordnerischer Sicht unbedenklich, es entspricht den Zielen des Landesentwicklungsplanes Sachsen zur Siedlungsentwicklung und zur Wirtschaft.
Nach Einsichtnahme in das Raumordnungskataster am 09.12.1996 waren keine raumordnerischen bedeutsamen Vorhaben und Planungen (z.B. Trassenführungen überörtlich bedeutsamer Versorgungsleitungen oder Verkehrseinrichtungen) oder gravierende Restriktionen am Mikrostandort (z.B. Bergbaumgang u.ä.) erkennbar, die dem Vorhaben entgegenstehen.
11. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen wurden.

i. A.

 Dr. Gogsch

Anlagen:

- 1.) Schreiben des Gewerbeaufsichtsamtes
- 2.) Auflagen zum Betrieb einer Bauschutt-Recyclinganlage
- 3.) Kostenfestsetzungsbescheid

Verteiler:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamtsamt Zwickau
 Staatliches Umweltfachamt Plauen
 Untere Raumordnungsbehörde
 Umweltamt: SG Umweltrecht unter Az 32 30 02 /4/2.2-5-97



Auflagen zum Betrieb einer Bauschutt-Recyclinganlage

1. Die Eingangsmaterialien dürfen keine die Umwelt beeinträchtigenden Verunreinigungen enthalten. Die Erfüllung dieser Forderungen bedingen eine weitestgehende, sortenreine Gewinnung der Abbruchmaterialien.

Der Antragsteller hat vom Erzeuger des Materials (Anlieferer) die Übergabe von verantwortlichen Erklärungen zur Schadstofffreiheit zu verlangen. Dabei hat der Erzeuger des Materials die Einhaltung der Grenzwerte der im Punkt 2 aufgeführten Tabelle zu erklären. Die in Spalte 6 genannten Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden.

2. Neben einer Erstprüfung sind in regelmäßigen Abständen Eigenkontrollen und Fremdüberwachungen durchzuführen. Der Umfang und die Häufigkeit der auf umweltbelastende Stoffe durchzuführenden Prüfungen und die einzuhaltenden Grenzwerte sind in der am Ende aufgeführten Tabelle zusammengestellt.

Bei Verdacht auf Verunreinigungen durch weitere Schadstoffe ist der Untersuchungsumfang entsprechend auszudehnen und die Genehmigungsbehörde zu informieren. Um die Vergleichbarkeit der Analysenergebnisse sicherzustellen, sind die Probenahmen, die Eluatherstellungen und die Analysen nach den im Anhang B der TA Abfall genannten Verfahren durchzuführen.

Die Untersuchungen der Materialien auf Schadstoffbelastungen sind nach folgendem Rahmenprogramm abzuarbeiten:

a) Erstprüfung

Unter Erstprüfung wird die Vorortprüfung des Abbruchmaterials durch den Erzeuger (auch Anlieferer) verstanden. Durch Vorortprüfung und gegebenenfalls durch Laboruntersuchungen ist zu prüfen, ob Voraussetzungen zur Herstellung umweltverträglichen Materials gegeben sind. Der Erzeuger hat die Einhaltung der in der Tabelle aufgeführten Grenzwerte verantwortlich zu erklären, wobei gegebenenfalls die Ergebnisse der "Historischen Erkundung" entsprechend Sächsischer Altlastenmethodik ausreichend sein können. Im Zweifelsfall sind jedoch die Bestimmungen der relevanten Parameter vom Erzeuger vorzunehmen und die Einhaltung der in der Tabelle genannten Grenzwerte zu belegen.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit von Laboranalysen trifft die zuständige Baubehörde im Rahmen der Erteilung der Abbruchgenehmigung in Zusammenarbeit mit der unteren Umweltbehörde.

Die verantwortlichen Erklärungen und Analysenergebnisse sind 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

b) Eigenkontrolle

Eigenkontrollen bedeuten Eingangskontrollen und Überprüfung des Recycling-Produktes.

Bei Anlieferung der Einsatzstoffe ist zu prüfen, ob es sich bei der Ladung um eine für die Wiederverwendung zugelassene Stoffgruppe handelt, ob das Material sortenrein angeliefert wird und ob keine Zweifel an den Aussagen der Deklarationsanalyse des Erzeugers bestehen. Material, welches nicht den Annahmebedingungen entspricht, ist abzuweisen. Die zuständige Abfallrechtsbehörde ist über den Sachverhalt zu informieren.

Generell von der Aufbereitung auszuschließen sind Baustellenabfälle (z. B. Dämmstoffe, PVC-Reste, Holz, Styropor, Metalle, Farben).

Mindestens wöchentlich ist von einer repräsentativen Durchschnittsprobe des Eingangsmaterials und des Ausgangsmaterials der pH-Wert und die Leitfähigkeit im Eluat zu bestimmen und die Einhaltung der in der Tabelle genannten Grenzwerte nachzuweisen. Die Untersuchungsergebnisse sind 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

c) Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachungen sind in bestimmten Abständen (siehe Tabelle) oder zu bestimmten Anlässen (z. B. festgestellte Unregelmäßigkeiten) vornehmen zu lassen. Mit der FÜ ist durch den Anlagenbetreiber ein autorisiertes Ingenieurbüro bzw. akkreditiertes Labor zu beauftragen. Das StUFA Plauen ist über die getroffene Wahl zu informieren. Die Termine der Durchführung der FÜ legt das StUFA Plauen fest. Zu diesem Zweck veranlaßt es, zweimal jährlich das entsprechende Ingenieurbüro die Untersuchungen durchzuführen und behält sich das Recht auf Anwesenheit bei der Probenahme vor.

Um die Vergleichbarkeit der Analyseergebnisse sicherzustellen, ist bei der Probenvorbereitung und Eluatherstellung in Anlehnung an Anhang B, TA Abfall zu verfahren. Prüfergebnisse sind 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

3. Rechtliche Grundlagen

Die Bedingungen des Bauschutt-Recyclings sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Da der Freistaat Sachsen gleichfalls noch nicht über eine entsprechende Verwaltungsvorschrift verfügt, erfolgt eine Orientierung zur Problematik an Verwaltungsvorschriften der alten Bundesländer.

Prüfparamter	EP	EK	FÜ	Grenzwerte	
				freie Verwendg außer A) mg/l	versiegelter Einbau außerh. sensibl. Nutzg mg/l
1	2	3	4	5	6
organoleptische Prüfungen - Aussehen - Geruch	*	T	2		
Herkunft	*	T	2		
Ammonium (N)	*		2	0,08	0,4
Arsen	*		2	0,04	0,1
Cadmium	*		2	0,004	0,004
Chrom, ges.	*		2	0,05	0,1
Kupfer	*		2	0,1	0,1
Quecksilber	*		2	0,001	0,001
Zink	*		2	0,1	0,5
Chlorid (Cl ⁻)	*		2	100	100
Cyanide ges. (CN ⁻)	*		2	0,05	0,1
Phenolindex	*		2	0,0005	0,1
AOX	*		2	0	0,1
pH-Wert	*	W	2	6,5-9,5	5,5-12,5
Leitfähigkeit	*	W	2	400 µS/cm	1000 µS/cm
MKW	*		2	0,01	Original- substanz 100 mg/kg

EP - Erstprüfung
EK - Eigenkontrolle
FU - Fremdüberwachung
* - ist durchzuführen

W - wöchentlich
T - täglich
2 - zweimal jährlich

A) - Für Auf- und Anschüttungen sowie Verfüllungen
von Sekundärbaustoffen im Rahmen von
Rekultivierungs- u. Renaturierungsmaßnahmen
sind Einzelfallentscheidungen zu treffen

Stadt Plauen
Der Oberbürgermeister

P L A U E N
S T A D T I M V O G T L A N D

Firma
Sächs. Zellwolle GmbH i. L.
Leuchtmühlenweg 14

08523 Plauen

Dezernat IV
Amt uBAB

Sachbearbeiter Zimmer
Egelkraut 237

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
0794NA1995,07/11/95

Unser Zeichen
BA - EG

☎-Durchwahl
0 37 41/291-1642

Datum
09.04.96

Bauvorhaben: Verfüllen des Betriebswasserbeckens
Baustelle: Plauen
Leuchtmühlenweg 14
Gemarkung: Straßberg
Flurstück: 420
Entwurfsverfasser:

Gemäß § 70 der Sächsischen Bauordnung - SächsBO - wird für das Bauvorhaben die

BAUGENEHMIGUNG ZUR NUTZUNGSÄNDERUNG

erteilt.

Bestandteile dieser Baugenehmigung sind:

1. Die Hinweise und die beigegefügte Auflagen
2. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen
Lageplan
Bauzeichnungen

Gebührenfestsetzung:

Die Gebühr für diese Entscheidung ist gemäß der gültigen Gebührenordnung vom Bauherrn zu entrichten. Es ergeht hierzu ein besonderer Gebührenbescheid.

Weitere Auflagen und Forderungen:

- Hinweise und Forderungen der beteiligten Ämter, die sich aus deren Stellungnahme (siehe Anlage 1-Umweltamt) ergeben, sind Teil dieses Bescheides und bei der weiteren Vorbereitung des Vorhabens zu beachten bzw. zu erfüllen

Stadt-Planer und Partner
Tiefbau und Abbruch GmbH
Windmühlenweg 6
08606 Oelsnitz (Vogtland)
Tel. (037421 22403, 21909 Fax (037421) 21977
Postanschrift: PF 60
08501 Oelsnitz (Vogtland)

HINWEISE

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unterbrochen wird. Die Gültigkeit kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden.

Verpflichtungen zum Einholen von anderweitigen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben von dieser Genehmigung unberührt.

Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs.2 SächsBO).

Vorsätzlich oder fahrlässig gegen die baurechtlichen Vorschriften begangenen Ordnungswidrigkeiten ziehen für die am Bau Beteiligten (§§ 55 bis 58 SächsBO) Bußgeldverfahren nach sich.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81 Abs.3 SächsBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Bei der Bauausführung sind zu beachten:

- die Vorschriften der SächsBO in der jeweils gültigen Fassung
- die einheitlichen technischen Baubestimmungen (ETB), insbesondere für die Ausführung von Bauwerken in Stahlbeton (DIN 1045), Stahlbauten (DIN 18800 Teil 7), Herstellen, Eignungsnachweise zum Schweißen (DIN 4100), Wärme- und Schallschutz im Hochbau (DIN 4108 und 4109), Mauerwerksbau (DIN 1053), Holzbau (DIN 1052), die zulässige Belastung des Baugrundes (DIN 1054), Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986), Abdichten von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit (DIN 4117), Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen (DIN 4102), Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster (DIN 18017) in der jeweils gültigen Fassung sowie den bauaufsichtlich eingeführten Ergänzungen.

Im einzelnen wird darauf hingewiesen, daß

- Funde von kulturgeschichtlichen Bodentalertümern spätestens am nächsten Werktag der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen sind.
- bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen nur Baustoffe und Bauteile zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden sind, die den Anforderungen der SächsBO und den auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen.
- Ortssatzungen wie Baumschutzsatzungen, Satzungen über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen, Satzung über die Entwässerung von Grundstücken oder Satzungen über die Anbringung von Werbeanlagen zu beachten sind.
- Baustoffe und Baumaschinen ohne Sondernutzungserlaubnis durch die Gemeinde nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen gelagert bzw. aufgestellt werden dürfen.

AUFLAGEN

1. Der Bauherr ist verpflichtet, an von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbarer Stelle ein Schild anzubringen, das die Namen und Anschrift des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muß.
2. Die Baugenehmigung mit den genehmigten Bauvorlagen muß vom Beginn der Bauarbeiten an auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu Baustelle und Einblick in die Baugenehmigung und in die Bauvorlagen zu gewähren (§ 78 Abs.3 SächsBO).
3. Baustoffe und Baumaschinen dürfen nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen gelagert bzw. aufgestellt werden.
4. Die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer und das Oberflächenwasser dürfen nicht auf die Straße geleitet werden.
5. Die Höhe der Erdhinterfüllung bei gemauerten Kelleraußenwänden darf bei 24 cm starkem Mauerwerk 1,00 m, bei 30 cm starkem Mauerwerk 1,40 m und bei 36,5 cm starkem Mauerwerk 2,00 m nicht überschreiten. Andernfalls ist ein statischer Nachweis unter Beachtung der DIN 1053 Teil 1 Ziffer 3.2.2.2 oder der DIN 1053 Teil 2 Ziffer 6.7 zu führen.
6. Die tragenden Konstruktionen sind in handwerksgerechter Ausführung zu erstellen. Die eingeführten technischen Baubestimmungen (ETB) in der jeweils gültigen Fassung sowie den bauaufsichtlich eingeführten Ergänzungen sind bei der Bauausführung zu beachten.
7. Die Vorschriften bezüglich Verankerung der Wände mit den Decken gemäß DIN 1053 Teil 1 Ziffer 3.3.3 sind bei der Ausführung zu beachten.
8. Elektrische Anlagen sind entsprechend den VDE-Vorschriften zu installieren und instandzuhalten.

Beiblatt zur Baugenehmigung

2. Bauzustandsbesichtigung (§ 79 SächsBO)

2.1 Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen und Einrichtungen sind der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen.

2.2 Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für die Feuersicherheit, den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Die Tauglichkeit der Schornsteine ist nach der Fertigstellung des Rohbaus durch den Bezirksschornsteinfegermeister zu bestätigen. Die abschließende Fertigstellung umfaßt die Fertigstellung auch der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen.

2.3 Die Bauzustandsbesichtigung ist durchzuführen, soweit nicht im Einzelfall darauf verzichtet werden kann; der Umfang der Besichtigung bleibt dem Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Der Bauherr hat für die Besichtigungen und damit verbundenen möglichen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen. Über das Ergebnis der Besichtigung ist auf Verlangen des Bauherrn eine Bescheinigung auszustellen.

2.5 Mit dem Innenausbau darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus begonnen werden, soweit die Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Beginn zugestimmt hat.

2.6 Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2.1 dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige nach Absatz 2.1 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung. Die sichere Abführung der Verbrennungsgase der Feuerungsanlagen ist vor Inbetriebnahme durch den Bezirksschornsteinfegermeister zu bescheinigen.

3. Auflagen und Bedingungen

Auflagen und Bedingungen, die Bestandteile dieser Baugenehmigung sind und für die auch nachstehende Rechtsbehelfsbelehrung gilt, sind den weiteren Beiblättern zur Baugenehmigung zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei der obengenannten Behörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der im Briefkopf genannten Behörde eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Götz

